

# JURISTISCHER NEWSLETTER



**UPCF**

Union Patronale du Canton de Fribourg  
Freiburger Arbeitgeberverband



Newsletter vom 5. Juni 2024

## Die Themen:

1. Zeitpunkt und Verjährung der Ferien
2. Nacht- und Sonntagsarbeit im Falle einer Energiemangellage
3. Unser Rechtsdienst
4. Unsere Antworten auf Ihre Fragen

## Zeitpunkt und Verjährung der Ferien

Gemäss Art. 329c Abs. 2 OR bestimmt der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Ferien und nimmt dabei auf die Wünsche des Arbeitnehmers soweit Rücksicht, als dies mit den Interessen des Betriebes vereinbar ist. Der Zeitpunkt der Ferien wird idealerweise zu Beginn des Jahres festgelegt. Wenn der Arbeitgeber die Ferien anordnen will, z.B. bei Betriebsferien, muss er dies mindestens 3 Monate vorher ankündigen.

Die Ferien müssen grundsätzlich in dem Jahr bezogen werden, in welchem sie gewährt wurden. Viele Personalreglemente sehen vor, dass ein allfälliger Feriensaldo bei Jahresende bis am 31. März des Folgejahres kompensiert werden muss und er ansonsten verfällt. Eine solche Klausel spornt zwar zum Ferienbezug an, hat aber juristisch keinen Wert, da die Ferien einer Verjährungsfrist von 5 Jahren unterstehen.

Es sei daran erinnert, dass Ferien während laufendem Arbeitsverhältnis nicht ausgezahlt werden können. Deshalb, und aus Gründen des Gesundheitsschutzes, ist es wichtig, dass sich der Arbeitgeber aktiv mit der Ferienplanung seines Personals auseinandersetzt.

Schauen Sie sich unser Kurzvideo zum Thema an!



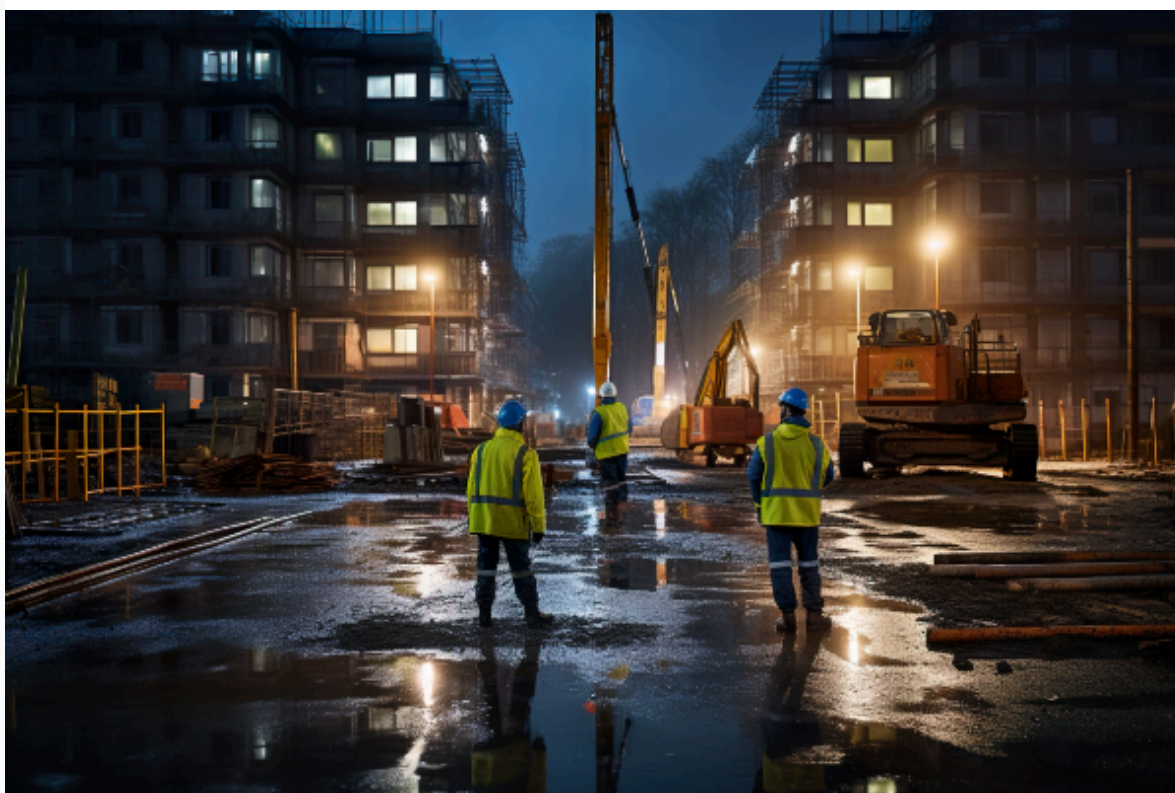
[Zum Video](#)

### Verordnungsänderung

## Nacht- und Sonntagsarbeit im Falle einer Energiemangellage

Seit dem 1. April 2024 kann den Betrieben bei behördlich angeordneten Massnahmen zur Verhinderung oder Bewältigung einer Gas- oder Strommangellage eine zeitlich befristete Bewilligung für Nacht- oder Sonntagsarbeit gewährt werden. Dank dieser Massnahme können Energie gespart und Verbrauchsspitzen vermieden werden.

[Mehr Informationen](#)



## Rechtsdienst des FAV



Individualmitglieder des FAV (mit oder ohne CIFA-Anschluss) sowie Unternehmen, die Mitglied sind bei einem Berufs- oder Regionalverband, der seinerseits Mitglied beim FAV ist, können von kostenlosen juristischen Auskünften im Bereich Personalmangement von bis zu 20 Minuten pro Jahr profitieren. Darüber hinaus kommen sie in den Genuss eines Vorzugspreises. Sei es bei Problemen mit einem Mitarbeitenden, Fragen zu Kündigung oder im Hinblick auf eine Vertrags- oder Reglementsrevision: Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir sind für Sie da!

[Mehr Informationen](#)

### Ihre Fragen - Unsere Antworten

In dieser Rubrik präsentieren wir Ihnen eine Auswahl an Fragen, die uns von unseren Mitgliedern gestellt wurden.

**Unser Mitarbeiter macht den Durchdienerdienst und wir werden ihm während dieser Zeit 80% des Lohns zahlen. Dies kostet uns 1500.- pro Monat, um die EO zu ergänzen. Können wir ihn im Gegenzug dazu verpflichten, mindestens ein Jahr bei uns zu bleiben?**

Nein. Es entspricht einer gesetzlichen Verpflichtung, während dem Militär 80% des Lohns zu zahlen. Es ist deshalb nicht möglich, eine Gegenleistung zu verlangen.

\*\*\*

**Wir haben unseren Mitarbeiter entlassen und während der Kündigungsfrist freigestellt. Muss Letztere trotzdem verlängert werden, wenn er krank wird?**

Ja, der Schutz gegen Kündigung zu Unzeit ist auch bei Freistellung anwendbar.

\*\*\*

Unsere Mitarbeiter haben am Morgen Anspruch auf eine bezahlte (nicht-gestempelte) Pause von 20 Minuten. Wie soll man reagieren, wenn die Pause regelmässig 40 Minuten dauert?

Es handelt sich hierbei um eine Verletzung der Treuepflicht. Dies kann disziplinarische Sanktionen bis hin zur Kündigung nach sich ziehen. Es wird empfohlen, die Arbeitnehmer schriftlich zur Einhaltung der Arbeitszeit aufzufordern, bevor andere Massnahmen ergriffen werden. In der Praxis werden auch gute Resultate erzielt, wenn die Pause gestempelt wird.



**UPCF**

Union Patronale du Canton de Fribourg  
Freiburger Arbeitgeberverband



#### ADRESSE

Freiburg Arbeitgeberverband  
Spitalgasse 15  
Postfach 592  
1701 Freiburg

#### KONTAKT

+41 26 350 33 00  
[www.upcf.ch](http://www.upcf.ch)  
[office@upcf.ch](mailto:office@upcf.ch)

Cet e-mail a été envoyé à {{ contact.EMAIL }}

[Se désinscrire](#)

© 2023 UPCF